



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

Personalstellen der Obersten Landesbehörden

Kommunale Spitzenverbände

dbb und DGB

nur per E-Mail

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Artikel 3 – Änderung § 125 Bundesbeamtengesetz BBG)

Artikel 4 – Änderung § 37 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Hier: Inhaltsgleiche Übernahme der Regelung des § 125 Bundesbeamtengesetz in § 100 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA)

Magdeburg, 19.06.2023

Mein Zeichen: 14-03143-11

Mit den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (BGBl. I Nr. 140, S. 17), treten am 2. Juli 2023 Änderungen des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes in Kraft. Geändert werden Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht der Beamtinnen und Beamten sowie zur Einhaltung des Dienstweges bei Meldungen oder Offenlegungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Die Änderung des § 37 BeamStG wirkt direkt auch für Beamtinnen und Beamte des Landes Sachsen-Anhalt. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 in Form des Hinweisgeberschutzgesetzes. Mit der in § 37 Abs. 2 Satz 1 BeamStG neu eingefügten Nummer 4 verletzen Beamtinnen und Beamte nicht die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, wenn sie Informationen unter den Voraussetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes an eine zuständige Meldestelle weitergeben oder offenlegen. Dies gilt jedoch nur für Mel-

0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

dungen oder Offenlegungen, welche unter den geschützten Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen. Diese Meldungen führen nicht zu einer Pflichtverletzung und sind daher auch nicht disziplinarrechtlich zu ahnden.

Daneben hat die Anwendung des Hinweisgeberschutzgesetzes Auswirkungen auf die Pflicht der Beamtinnen und Beamten, bei Anträgen und Beschwerden den Dienstweg einzuhalten (§ 100 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA). Für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten hat der Bundesgesetzgeber dem Hinweisgeberschutzgesetz Rechnung getragen und dem § 125 BBG folgenden Abs. 3 angefügt:

„(3) Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, sind von der Einhaltung des Dienstwegs befreit.“

Die Änderung für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gilt nicht direkt für Beamtinnen und Beamte nach Landesbeamtengesetz in Sachsen-Anhalt. Es ist beabsichtigt, das Landesbeamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt um eine entsprechende Regelung zur Abweichung vom Dienstweg zu ergänzen. Für diese Regelung zur Abweichung vom Dienstweg soll der Wortlaut des § 125 Abs. 3 BBG inhaltsgleich in § 100 LBG LSA übernommen werden.

Da die Regelung zur Abweichung vom Dienstweg rein deklaratorisch (zur Klarstellung) erfolgt, bestehen keine Bedenken dagegen, im Vorgriff auf die Regelung im Landesbeamtengesetz die Beamtinnen und Beamten bei Meldungen oder Offenlegungen nach dem HinSchG an eine zuständige interne oder externe Meldestelle bereits jetzt von der Einhaltung des Dienstweges zu befreien.

Ich bitte, die Beamtinnen und Beamten in geeigneter Weise zu informieren.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Im Auftrag

Gez. Hollerung